

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK

Fachgebiet Umweltrecht
3390 Melk, Abt Karl-Straße 25a



- 3. Dez. 2019

Dieser Bescheid ist mit
in Rechtskraft erwachsen
Melk, am 3. Dez. 2019
für den Bezirkshauptmann

Bezirkshauptmannschaft Melk, 3390

Marktgemeinde Pöggstall
z. H. des Bürgermeisters
Hauptplatz 1
3650 Pöggstall



Zürbaurer
(BÜRBAUMER)

Beilagen

MEW3-N-1216/001
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhme@noel.gv.at	
Fax: 02752/9025-32231	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at	- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 2752) 9025	Durchwahl	Datum
	Bürbaumer Maria		32235	30.10.2019

Betrifft
Marktgemeinde Pöggstall, **1 Eibe auf Gst. Nr. 277/1**, KG und Marktgemeinde Pöggstall, **Naturdenkmal Nr. 9** im Naturdenkmalbuch der Bezirkshauptmannschaft Melk; **Feststellung über den tatsächlichen und rechtlichen Bestand**

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 13.2.1928, ZI. IX-168/11, wurde eine Eibe auf dem **Grundstück Nr. 278/1**, KG und Marktgemeinde Pöggstall, zum Naturdenkmal erklärt und unter der Nr. 9 im Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Melk eingetragen.

Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Melk vom 18.10.2019, TZ 5101/2019 wurde aufgrund eines Kaufvertrages vom 9.7.2019 und eines Teilungsplanes vom 18.12.2018 die Eibe im Grundbuch auf den Grundstücken Nr. 278/1, 278/5 und 277/1, KG und Marktgemeinde Pöggstall, ersichtlich gemacht.

Darüber ergeht von der Bezirkshauptmannschaft Melk als zuständige Naturschutzbehörde folgender

Spruch:

Die Bezirkshauptmannschaft Melk **stellt fest**, dass sich das im Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Melk unter der Einlagezahl Nr. 9 eingetragene Naturdenkmal nunmehr wie folgt darstellt:

Die zum Naturdenkmal erklärte **Eibe** befindet sich aufgrund einer Grundstücksteilung (Teilungsplan DI Jonke – DI Kochberger, GZ: 5948-18 vom 18.12.2018) nunmehr auf dem **Grundstück Nr. 277/1**, KG und Marktgemeinde Pöggstall.

Rechtsgrundlagen

§§ 12, 32, 33 und 34 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000
§§ 37, 39 und 56 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 13.2.1928, Zl. IX-168/11, wurde eine Eibe auf dem Grundstück Nr. 278/1, KG und Marktgemeinde Pöggstall, zum Naturdenkmal erklärt und unter der Nr. 9 im Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Melk eingetragen.

Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Melk vom 18.10.2019, TZ 5101/2019 wurde aufgrund eines Kaufvertrages vom 9.7.2019 und eines Teilungsplanes vom 18.12.2018 die Eibe im Grundbuch auf den Grundstücken Nr. 278/1, 278/5 und 277/1, KG und Marktgemeinde Pöggstall, ersichtlich gemacht.

Die zum Naturdenkmal erklärte Eibe befindet sich aufgrund dieser Grundstücksteilung (Teilungsplan DI Jonke – DI Kochberger, GZ: 5948-18 vom 18.12.2018) nun aber auf dem Grundstück Nr. 277/1, KG Pöggstall und Marktgemeinde Pöggstall.

Somit können die Eintragungen der Eibe als Naturdenkmal im Grundbuch, welche sich auf die Grundstücke Nr. 278/1 und 278/5, KG und Marktgemeinde Pöggstall, beziehen, gelöscht werden.

Das Naturdenkmal soll nur auf dem tatsächlich betroffenen Grundstück (Nr. 277/1, KG und Marktgemeinde Pöggstall) im Grundbuch eingetragen sein.

Eigentümerin des Grundstückes Nr. 277/1, KG Pöggstall, ist aufgrund des Kaufvertrages vom 9.7.2019 die Marktgemeinde Pöggstall.

Aufgrund der Sach- und Rechtslage war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu- bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben,

die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. ÖBf AG, Forstbetrieb Waldviertel-Voralpen, Langenloiserstraße 117, 3500 Krems an der Donau
2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. Herr Dr. Robert Hofmann, öffentlicher Notar, Raiffeisenplatz 1, 3650 Pöggstall zur Kenntnis zu AZ 5074/EI

Für den Bezirkshauptmann

Mag. H a g e l

